

WiR **2020**

**Landesverband
Sachsen**

Schiedsgerichtsordnung

Beschlussfassung

vom 30.05.2021

(inhaltlich unverändert zu 30.01.2021)

der Partei WiR2020

Landesverband Sachsen (WiR2020Sachsen)

(WiR2020-SN-SGO 30.05.2021)

INHALT

Abschnitt I: Gerichtsverfassung.....	2
§1 Aufbau der Parteigerichtsbarkeit.....	2
§2 Zusammensetzung und Besetzung der Landesschiedsgerichte.....	2
§3 Zusammensetzung und Besetzung der Kreisschiedsgerichte.....	2
§4 Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder.....	2
§5 Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht.....	3
§6 Kosten- und Auslagenersatz.....	3
§7 Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden.....	3
§8 Geschäftsstelle und Aktenführung.....	3
Abschnitt II: Verfahren.....	4
§9 Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte.....	4
§10 Zuständigkeiten des Landesschiedsgerichts.....	4
§11 Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichts.....	5
§12 Verfahrensvorschriften.....	5
§13 Gründe für eine Einstweilige Anordnung.....	6
§14 Zuständigkeit und Verfahren für eine Einstweilige Anordnung.....	6
Abschnitt III: Rechtsmittel.....	6
§15 Beschwerde gegen Beschlüsse der ersten Instanz.....	6
§16 Einlegung der Beschwerde.....	6
§17 Zurückweisung durch Vorbescheid.....	7
§18 Neue Verhandlung.....	7
§19 Zurückverweisung in erster Instanz.....	7
§20 Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der zweiten Instanz.....	7
Abschnitt IV: Schlussvorschriften.....	8
§21 Gebühren, Kosten und Auslagen.....	8
§22 Generalverweisung auf VwGO und GVG.....	8
§23 Salvatorische Klausel.....	8
§24 Inkrafttreten.....	8

Abschnitt I: Gerichtsverfassung

Wesen und Aufgaben der Schiedsgerichte

Die Schiedsgerichte von WiR2020 sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24.7.1967. Sie nehmen die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei WiR2020 (im Folgenden „WiR2020“) übertragenen Aufgaben wahr.

§1 Aufbau der Parteigerichtsbarkeit

- (1) Schiedsgerichte sind gemäß Satzung und Schiedsgerichtsordnung von WiR2020 einzurichten.
- (2) Die Schiedsgerichte leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe.

§2 Zusammensetzung und Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Neben dem Vorsitzenden muss noch ein weiteres ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Landesschiedsgerichts die Befähigung zum Richteramt haben.

§3 Zusammensetzung und Besetzung der Kreisschiedsgerichte

- (1) Kreisschiedsgerichte werden durch Beschluss des Landesparteitages eingerichtet.
- (2) Der Beschluss muss die
 1. Anzahl der Kreisschiedsgerichte,
 2. die Zuordnung aller Gebietsverbände des Landesverbandes Sachsen zu den Gerichtskreisen und
 3. die Zuordnung einer Geschäftsstelle zu jedem Kreisschiedsgericht regeln.
- (3) Kreisschiedsgerichte treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Neben dem Vorsitzenden muss noch ein weiteres ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Kreisschiedsgerichts die Befähigung zum Richteramt haben.

§4 Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder

- (1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsgerichte werden von den Parteitagern ihrer jeweiligen Organisationsstufe für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt.
- (2) Das Wahlverfahren für die Landesschiedsgerichte bzw. die Kreisschiedsgerichte werden durch

die Satzung des Landesverbandes geregelt.

§5 Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder von WiR2020 sein.
- (2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

§6 Kosten- und Auslagenersatz

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Auf Antrag erstattet ihnen die jeweilige Geschäftsstelle von WiR2020 die notwendigen Fahrtkosten, Nebenkosten und Auslagen und gewährt ihnen Tage- und Übernachtungsgelder nach der Reisekostenstufe C des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz – BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§7 Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden

- (1) Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte werden im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem jeweiligen Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.
- (2) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Mitglieder vertreten. Ihre Teilnahme an den Sitzungen richtet sich im Turnus nach dem Alphabet.
- (3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Schiedsgericht am längsten angehörende und bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers dessen Stellvertretung.

§8 Geschäftsstelle und Aktenführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes Sachsen, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts unterstellt ist.
- (2) Die Geschäftsstelle der Kreisschiedsgerichte wird gemäß §4 Absatz (2) bestimmt und ist insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisschiedsgerichts unterstellt.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt ein geeignetes Mitglied von WiR2020 als Protokollführer.
- (4) Die Geschäftsstelle hat die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen der Schiedsgerichte auszunehmen.
- (5) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu

behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Abschnitt II: Verfahren

§9 Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte

- (1) Sofern der Landesverband Sachsen gemäß §4, Absatz (2) dieser Schiedsgerichtsordnung Kreisschiedsgerichte eingerichtet hat, sind sie in erster Instanz in folgenden Fällen zuständig:
1. Ausschluss von Mitgliedern aus WiR2020 mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstandes und des Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, des Landtages und des Europaparlaments,
 2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen des § 13 Absatz 1 Ziffer 2,
 3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes gegen sie verhängt hat,
 4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds – außer Mitgliedern des Bundesvorstandes oder des Landesvorstandes Sachsen – gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
 5. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung eines Kreisverbandes,
 6. Widersprüche von nachgeordneten Gebietsverbänden gegen Ordnungsmaßnahmen (Auflösung und Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben) eines Kreisverbandes,
 7. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich eines Kreisverbandes,
 8. rechtliche Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts noch zur Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts gehören.
- (2) Die Kreisschiedsgerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren und die beteiligten Parteien der Schlichtung zustimmen.

§10 Zuständigkeiten des Landesschiedsgerichts

- (1) Das Landesschiedsgericht ist in erster Instanz in folgenden Fällen zuständig:
1. Ausschluss von Mitgliedern des Bundesvorstandes und des Landesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, des Landtages und des Europaparlaments.
 2. Widersprüche von Mitgliedern des Bundesvorstandes und des Landesvorstandes sowie von

- Abgeordneten des Deutschen Bundestages, des Landtages und des Europaparlaments gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen,
3. Widersprüche von Mitgliedern des Landesvorstandes gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Landes- oder Bundesvorstand gegen sie verhängt hat,
 4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Landes- oder Bundesvorstandes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
 5. Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landes- oder des Bundesvorstandes,
 6. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechtes des Landesverbandes,
 7. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,
 8. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Kreisverbänden im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes,
 9. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes, soweit nicht ein Kreisschiedsgericht zuständig ist,
 10. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Landespräsidium, Landesvorstand, Landesausschuss und Landesparteitag,
 11. Zuständigkeitsstreit zwischen Kreisschiedsgerichten im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes,
 12. Bestimmung eines Kreisschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Kreisschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.
- (2) Die Landesschiedsgerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang und die beteiligten Parteien der Schlichtung zustimmen. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisvorstände desselben Landesverbandes bestehen.
- (3) Sofern der Landesverband gemäß §4 Absatz (2) dieser Schiedsgerichtsordnung Kreisschiedsgerichte eingerichtet hat, entscheiden die Landesschiedsgerichte über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte.

§11 Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichts

Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts wird durch die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung von WiR2020 geregelt.

§12 Verfahrensvorschriften

Sämtliche Verfahrensvorschriften werden durch die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung von

WiR2020 und des Landesverbandes Sachsen geregelt.

§13 Gründe für eine Einstweilige Anordnung

Auf Antrag kann das Schiedsgericht, auch schon vor Einleitung eines Verfahrens, eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden, drohende Gewalt zu verhindern oder andere Gründe vorliegen.

§14 Zuständigkeit und Verfahren für eine Einstweilige Anordnung

- (1) Für den Erlass Einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Schiedsgericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.
- (2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die Einstweilige Anordnung allein entscheiden. Nach Bekanntgabe der Einstweiligen Anordnung können die Beteiligten binnen 14 Tagen das Schiedsgericht anrufen und eine mündliche Verhandlung beantragen.
- (3) Im Übrigen gelten für den Erlass Einstweiliger Anordnungen die Vorschriften der §§ 920 bis 936 ZPO entsprechend, soweit dem nicht die besondere Eigenart des Schiedsgerichtlichen Verfahrens entgegensteht.

Abschnitt III: Rechtsmittel

§15 Beschwerde gegen Beschlüsse der ersten Instanz

- (1) Gegen die Beschlüsse der Kreisschiedsgerichte können die Beteiligten beim Landesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Verfügungen des Vorsitzenden des Kreisschiedsgerichts oder des Kreisschiedsgerichts selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.
- (2) Gegen Beschlüsse der Landesschiedsgerichte in erster Instanz können die Beteiligten beim Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§16 Einlegung der Beschwerde

- (1) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung in den Fällen des § 16 Absatz 1 bei dem örtlich zuständigen Landesschiedsgericht und in den Fällen von § 16 Absatz 2 beim Bundesschiedsgericht, einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Schiedsgericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde

angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung sind die Schiedsgerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.

- (2) Die Beschwerdeschrift muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Späteres Vorbringen kann vom Schiedsgericht unberücksichtigt bleiben. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

§17 Zurückweisung durch Vorbescheid

- (1) Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann es die Beschwerde ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.
- (2) § 22 Absatz 2 der Schiedsgerichtsordnung von WiR2020 findet Anwendung.

§18 Neue Verhandlung

Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Schiedsgericht der ersten Instanz. Alle rechtzeitig vorgebrachten oder durch das Schiedsgericht ermittelten neuen Tatsachen und Beweismittel sind zu berücksichtigen.

§19 Zurückverweisung in erster Instanz

Die Zurückverweisung einer Sache an das Schiedsgericht erster Instanz ist nur zulässig, wenn

- (1) das Schiedsgericht der ersten Instanz einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
- (2) das Verfahren vor dem Schiedsgericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
- (3) neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Schiedsgericht erster Instanz nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung des Streitfalles wesentlich sind.

§20 Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der zweiten Instanz

- (1) Gegen die Beschlüsse der Landesschiedsgerichte in zweiter Instanz können die Beteiligten Rechtsbeschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das Landesschiedsgericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.
- (2) Die Rechtsbeschwerdeschrift ist beim Bundesschiedsgericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und die Begründung der behaupteten Rechtsverletzung enthalten. Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Auf die Rechtsbeschwerde finden die Vorschriften der §§ 38 Absatz 1, 39 SGO der Bundespartei

Anwendung.

Abschnitt IV: Schlussvorschriften

§21 Gebühren, Kosten und Auslagen

- (1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.
- (2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Das Schiedsgericht kann nach billigem Ermessen einem der Verfahrensbeteiligten jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen bis zu einer Höhe von 5.000 € durch die Parteikasse zusprechen.
- (3) Das Schiedsgericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§22 Generalverweisung auf VwGO und GVG

Zur Ergänzung dieser Schiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 27.01.1877 in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheiten des Schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§24 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.05.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dresden, den 30.05.2021